

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.06.2015

Geschäftszeichen:

III 42-1.56.4-5/15

Zulassungsnummer:

Z-56.426-1012

Geltungsdauer

vom: **25. Juni 2015**

bis: **30. Juni 2017**

Antragsteller:

Knauf AMF GmbH & Co. KG

Elsenthal 15

94481 Grafenau

Zulassungsgegenstand:

Mineralplatten "THERMATEX Alpha HD" und "THERMATEX Aquatec" als nichtbrennbare Baustoffe

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der sichtbar gegebenenfalls rückseitig beschichteten, einseitig mit Vlies kaschierten Mineralplatten aus Mineralfasern, "THERMATEX Alpha HD" und "THERMATEX Aquatec" (im Weiteren "Unterdecken-Decklagen") genannt, als nichtbrennbare Baustoffe.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Unterdecken-Decklagen dürfen für Unterdecken im Innenbereich nach der Norm DIN EN 13964¹ verwendet werden und müssen den Anforderungen dieser Norm entsprechen.

Sie dürfen direkt auf oder mit einem Abstand vor nichtbrennbaren Untergründe der Baustoffklasse DIN 4102-A oder der Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501² mit einer Mindestrohichte von 35 kg/m³ und einer Mindestdicke von 6 mm ohne Verklebung angeordnet werden.

Zu anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand ≥ 80 mm betragen.

1.2.2 Die Tragkonstruktion muss aus Metall bestehen. Die Fugen müssen stumpf gestoßen sein oder mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden.

1.2.3 Die Verwendung der Unterdecken-Decklagen als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

1.2.4 Nach dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens der unbeschichteten und unkaschierten Mineralplatten im Brandschacht nach DIN 4102-1³ in Verbindung mit der Klasse A2-s1,d0 für die Unterdecken-Decklagen, dürfen die Unterdecken-Decklagen als nichtbrennbare Baustoffe verwendet werden.

1.2.5 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Unterdecken-Decklagen verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Unterdecken-Decklagen sind zu beachten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die unbeschichteten und unkaschierten Mineralplatten müssen aus Mineralfasern (Steinfasern und Glasfasern), anorganischem Füllstoff und organischem Bindemittel bestehen.

Die Rohplatten für die Unterdecken-Decklagen "THERMATEX Alpha HD" müssen eine Rohichte von minimal 250 kg/m³ und maximal 300 kg/m³ sowie eine Dicke von minimal 19 mm und maximal 35 mm aufweisen.

Die Rohplatten für die Unterdecken-Decklagen "THERMATEX Aquatec" müssen eine Rohichte von minimal 200 kg/m³ und maximal 270 kg/m³ sowie eine Dicke von 19 mm ± 5 % aufweisen.

¹ DIN EN 13964: 2007-02
+ A1:2006

Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren.

² DIN EN 13501-1:2010-01

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

³ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1 Baustoffe – Begriffe Anforderungen und Prüfungen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.426-1012

Seite 4 von 6 | 25. Juni 2015

2.1.2 Die Unterdecken-Decklagen "THERMATEX Alpha HD" müssen beidseitig grundiert und sichtseitig mit einer Farbbeschichtung und einer aufgeklebten Vlieskaschierung ausgerüstet sein.

Die Unterdecken-Decklagen "THERMATEX Aquatec" müssen sichtseitig mit einer Farbbeschichtung und einer aufgeklebten Vlieskaschierung ausgerüstet sein.

Dabei müssen die durch die Zulassung erfassten Produkttypen hinsichtlich zulässigen Dicken, Flächengewichte, PCS-Werte der Einzelkomponenten den Angaben des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser Zulassung ist, entsprechen.

2.1.3 Die Unterdecken-Decklagen müssen bei Verwendung gemäß Abschnitt 1.2 die Anforderungen an das Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁴, Abschnitt 11.7 erfüllen.

Die Unterdecken-Decklagen glimmen nicht. Sie haben bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁵ die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe nach DIN 4102-1, Abschnitt 5.2.2.5 erfüllt.

2.1.4 Die chemische Zusammensetzung der Unterdecken-Decklagen und der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Unterdecken-Decklagen sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten. Der Transport und die Lagerung der Unterdecken-Decklagen müssen entsprechend den Angaben des Herstellers erfolgen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Unterdecken-Decklagen, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Unterdecken-Decklagen, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.426-1012
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: nichtbrennbar (Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend), entsprechend Anwendungsbedingungen

⁴ Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegung darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

⁵ DIN 4102-16:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.426-1012

Seite 5 von 6 | 25. Juni 2015

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁶, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

⁶ Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> nach LBO -> PÜZ-Verzeichnis 2014.

⁷ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Die Unterdecken-Decklagen sind bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichtbrennbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1).

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die Unterdecken-Decklagen mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13964 dürfen entsprechend Abschnitt 1.2 verwendet werden.
- 4.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 4.3 Die Unterdecken-Decklagen dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt